**Richtlinien für die Ausbildung in der Praxis der berufsintegrierten Ausbildung (bi)**

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2

1.1 Gültigkeit 2

1.2 Zweck 2

2 Zielsetzung für die Praxisausbildung 2

2.1 Grundsätzliches 2

2.2 Lerninhalte für die Praxisausbildung 3

3 Zusammenarbeit 3

3.1 HFS Zizers 3

3.1.1 Aufgaben der HFS Zizers 3

3.1.2 Aufgaben der Schulvertretung 4

3.2 Ausbildungsinstitution 4

3.2.1 Anforderungen 4

3.2.2 Aufgaben der Institutionsleitung 5

3.2.3 Aufgaben der Praxisausbildnerin bzw. des Praxisausbildners 5

3.3 Sozialpädagogin i.A. bzw. Sozialpädagoge i.A. 6

3.3.1 Anforderungen 6

3.3.2 Aufgaben 6

4 Qualifikation in der Praxisausbildung 7

4.1 Ausbildungsgespräche 7

4.2 Zwischenqualifikation 7

4.3 Promotionsrelevante Praxisqualifikation 7

4.3.1 Nicht erfüllte Praxisqualifikation 8

4.3.2 Ausbildungsunterbruch 8

4.3.3 Promotions- und Diplomierungsbestimmungen 8

4.3.4 Promotionsentscheide 8

4.4 Kompetenzorientierte Lernziele 8

4.4.1 Vorgehen beim Setzen der kompetenzorientierten Lernzielen 8

4.4.2 Beurteilung der kompetenzorientierten Lernziele 9

4.4.3 Beurteilung der Kompetenzbereiche 9

5 Rahmenbedingungen für die Ausbildung in der Praxis 9

# Einleitung

## Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien für die Ausbildung in der Praxis sind für alle Ausbildungsinstitutionen, die HFS Zizers und die Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen in Ausbildung (SpiA) verbindlich. Sie basieren auf dem Rahmenlehrplan[[1]](#footnote-1) (RLP) Sozialpädagogik HF vom 30.09.2015 sowie auf dem Reglement Qualifikation, Promotion und Diplomierung der HFS Zizers[[2]](#footnote-2).

## Zweck

Diese Richtlinien sind ein Bestandteil des Ausbildungskonzeptes der HFS Zizers. Sie werden den Praxis-Ausbildungsinstitutionen, den Praxisausbildnerinnen und Praxisausbildnern (PA) und den SpiA‘s vor der Ausbildung abgegeben und sind Grundlage der Zusammenarbeit.

# Zielsetzung für die Praxisausbildung

## Grundsätzliches

Die Ausbildung an der HFS Zizers ist als duale Ausbildung konzipiert, in welcher schulische und berufspraktische Ausbildungselementen in sinnvoller Verbindung den Erwerb von vertieften beruflichen Kompetenzen sicherstellen. In den schulischen Ausbildungsteilen erarbeiten sich die Studierenden die erforderlichen theoretischen Grundlagen und reflektieren, verändern sowie erweitern ihr berufliches Handeln.

Im beruflichen Alltag lernen sie Modelle des beruflichen Seins und Handelns kennen. Sie konfrontieren ihr theoretisches Wissen mit der Praxisrealität einer bestimmten Institution und Klientel. Dabei lernen sie ihre eigenen Handlungs- und Deutungsmuster kennen und verfeinern und entwickeln ihre Berufsidentität.

Duale Ausbildung kann nur gelingen, wenn Lernprozesse in Schule und Praxis optimal ineinander greifen, sich gegenseitig ergänzen, durchdringen und anregen. Inhalte und Erfahrungen aus beiden Bereichen müssen sich gegenseitig evaluieren. Deshalb ist eine transparente Zusammenarbeit von Ausbildungsinstitution und Schule unabdingbar.

Das Ziel der Gesamtausbildung ist eine professionelle Handlungskompetenz, die durch die Verbindung von Fachkompetenz mit Methodenkompetenz sowie Selbst- und Sozialkompetenz erreicht wird.

## Lerninhalte für die Praxisausbildung

Lerninhalte sind die im Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF aufgeführten Arbeitsprozesse mit den dazugehörenden Kompetenzen. Sie sind im Kompetenzprofil[[3]](#footnote-3) der HFS Zizers für die Ausbildung in der Praxis ausdifferenziert und aufgelistet. Zusätzlich sieht der Rahmenlehrplan folgende, über die Sozialpädagogik hinausgehende, aber auch dort umzusetzende Lerninhalte vor, welche den SpiA‘s durch die Praxisausbildenden oder entsprechende Beauftragte in der Institution zu vermitteln sind:

* Massnahmen zum Gesundheitsschutz
* Massnahmen zur Arbeitssicherheit
* Massnahmen zum Umweltschutz
* Vorkehrungen zu einer nachhaltigen Nutzung von Ressourcen

Nebst der Vermittlung des dazu nötigen Fachwissens, sind diese Massnahmen möglichst alltagsnah zu üben und umzusetzen.

# Zusammenarbeit

Nur eine bewusste und transparente Zusammenarbeit von Schule, Praxis–Ausbildungsinstitution und SpiA vermag eine erfolgreiche Ausbildung künftiger Berufsleute zu garantieren. Dies bedingt den regelmässigen Austausch von Informationen zwischen allen Beteiligten, ein gegenseitiges Grundvertrauen und die Einhaltung verschiedener Vorgaben in ihren Aufgabenbereichen.

Der Zusammenarbeit dienen u.a. folgende Gefässe:

* Eine Veranstaltung im Rahmen des Ausbildungsbeginns führt die PA‘s und die SpiA’s in die Grundlagen der Praxisausbildung ein.
* Ausbildungs- und Qualifikationsgespräche zwischen PA, SpiA und Schulvertretende dienen der Planung, Standortsbestimmung und der Qualifikation.
* Einmal jährlich stattfindende Praxisausbildungstagung vermittelt Informationen zum Ausbildungsgeschehen, zu Entwicklungen der Schule und dient dem Austausch und der Weiterentwicklung der Praxisausbildung.
* Zusätzliche Veranstaltungen dienen der Einführung, Entwicklung oder Evaluation gewisser Konzepte oder Instrumente zur Ausbildung und der Unterstützung der PA‘s.
* Ein Informationsbulletin der HFS Zizers und weitere schriftliche Informationen sowie die Homepage www.hfs-zizers.ch informieren über das Ausbildungsgeschehen an der Schule.

## HFS Zizers

### Aufgaben der HFS Zizers

Die HFS Zizers

* ist verantwortlich für Inhalt, Organisation und Durchführung der Gesamtausbildung.
* regelt die Zusammenarbeit zwischen Institution und Schule im vorliegenden Praxisausbildungskonzept.
* stellt den Ausbildungsinstitutionen das Raster „Merkpunkte zum Verfassen eines internen Ausbildungskonzepts“[[4]](#footnote-4) zur Verfügung und leistet auf Wunsch Unterstützung bei der Ausarbeitung eines solchen Konzeptes.
* sie bewilligt den Praxisausbildungsplatz nach Erhalt der Kopie eines Anerkennungsbriefes für Praxis-Ausbildungsinstitutionen und nach Überprüfung der Qualifikation der PA‘s oder überprüft neu eingereichte Praxis–Ausbildungskonzepte auf deren Kompatibilität mit den schweizerischen Anforderungen und bewilligt sie.
* sie informiert die SpiA’s und die PA‘s über relevante Daten, den Ausbildungsverlauf und jährlich über Ausbildungsinhalte an der Schule.
* bezeichnet vor Beginn der Ausbildung eine Schulvertretung, die seitens HFS Zizers für die Praxisausbildung der bzw. des SpiA verantwortlich ist.
* stellt den PA‘s ein Kompetenzprofil für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF zur Verfügung, mit dessen Hilfe der Lernbedarf der SpiA’s ermittelt werden kann. Zur detaillierten Ausformulierung der kompetenzorientierten Lernziele steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Für die Qualifikation besteht ein besonderes Formular.
* organisiert Praxisausbildungstagungen sowie weitere Veranstaltungen zur Unterstützung der Praxisausbildung.
* nimmt die Qualifikationen der Ausbildungsinstitution entgegen und entscheidet über die Promotion der SpiA’s.
* führt gemeinsam mit den übrigen Deutschweizer HF-Schulen eine Liste mit anerkannten Ausbildungsinstitutionen[[5]](#footnote-5).

### Aufgaben der Schulvertretung

Die Schulvertretung

* ist besorgt für den Kontakt zwischen Institution und HFS Zizers.
* informiert sich über die Praxisausbildungsinstitution.
* organisiert die gemeinsamen Ausbildungsgespräche mit PA, SpiA und ev. weiteren Verantwortlichen der Institution.
* hält sich über die Entwicklung der Praxisausbildung des bzw. der SpiA auf dem Laufenden und kontrolliert den Eingang der Protokolle und Qualifikationen.
* kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben der Praxisausbildungskonzepte der Schule und der Institution sowie des Rahmenlehrplanes.
* führt bei Bedarf weitere Gespräche in der Praxis.

## Ausbildungsinstitution

### Anforderungen

Die Ausbildungsinstitution

* ist eine Einrichtung mit Schwerpunkt in stationärer, teilstationärer oder ambulanter Sozialpädagogik.
* verfügt über eine Organisationsstruktur, die eine professionelle Ausbildung der SpiA auf dem Niveau einer Höheren Fachschule gewährleistet.
* verfügt über ein auf die Institution angepasstes internes Ausbildungskonzept, das mit einem Anerkennungsbrief durch eine schweizerische Höhere Fachschule für Sozialpädagogik genehmigt worden ist.[[6]](#footnote-6) Eine Kopie des Anerkennungsbriefes ist der HFS Zizers vor Ausbildungsbeginn des bzw. der SpiA einzureichen. Wo kein solches Konzept besteht, muss es erstellt, eingereicht und von der Schule mit Anerkennungsbrief genehmigt werden.
* unterstützt die transparente Zusammenarbeit mit der HFS Zizers und richtet sich nach deren Ausbildungsrichtlinien.
* benennt eine qualifizierte Fachperson als PA für jeden SpiA vor Ausbildungsbeginn. Diese verfügt über eine abgeschlossene sozialpädagogische oder äquivalente Ausbildung und eine von den Höheren Fachschulen in Sozialpädagogik anerkannte berufspädagogische Weiterbildung als Praxisausbildende mit einem Mindestumfang von 300 Lernstunden bzw. 15 Kurstagen (vgl. RLP, Kap. 6.1). Fachkräfte mit anderer Vorbildung oder anderen didaktischen Qualifikationen und mind. 2jähriger Erfahrung im sozialpädagogischen Bereich können ein Äquivalenzgesuch zur Bewilligung einreichen.[[7]](#footnote-7)

### Aufgaben der Institutionsleitung

Die Institutionsleitung

* unterzeichnet die Ausbildungsvereinbarung und die promotionsrelevanten Qualifikationen der Praxis.
* überwacht die Erfüllung der im schulischen Praxisausbildungskonzept und im Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF enthaltenen Vorgaben.
* ist für die Erstellung und Einhaltung des internen Praxisausbildungskonzeptes der Institution verantwortlich.
* garantiert ein professionelles sozialpädagogisches Arbeiten und eine qualifizierte Praxisausbildung.
* bezeichnet die bzw. den PA, die in der Regel im selben Team arbeiten und stellt sie für die Ausbildungsarbeit, insbesondere regelmässige Besprechungen, frei.
* nimmt punktuell oder auf besonderes Verlangen eines direkt Beteiligten an Ausbildungsgesprächen teil.

### Aufgaben der Praxisausbildnerin bzw. des Praxisausbildners

Die Praxisausbildnerin bzw. der Praxisausbildner

* begleitet die bzw. den SpiA und führt sie bzw. ihn systematisch in die professionelle sozialpädagogische Arbeit in ihrer Institution ein, mit dem Ziel, dem Ausbildungsstand entsprechend selbständig handeln zu können.
* erstellt zusammen mit dem bzw. der SpiA den individuellen Lehrplan mit den entsprechenden Zielsetzungen zum Kompetenzerwerb gemäss Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF, resp. Kompetenzprofil HFS Zizers.
* führt mit dem bzw. der SpiA in der Regel wöchentliche Besprechungen von 45 Min. oder vierzehntäglich 90 Min. durch. Im 3. und 4. Ausbildungsjahr kann dies auf vierzehntäglich 1 Stunde reduziert werden.
* evaluiert und qualifiziert halbjährlich die Arbeit des bzw. der SpiA.
* aktualisiert den Stand der Bearbeitung des persönlichen Kompetenzprofils des bzw. der SpiA,
* ist Ansprechperson für die Schulvertretung und informiert frühzeitig über wichtige Vorkommnisse in der Praxis, speziell auch über personelle und konzeptionelle Änderungen in der Anleitung und in der Institution.
* bereitet die Ausbildungsgespräche vor, leitet sie und sorgt für die Protokollierung derselben sowie für die Verteilung der Protokolle.
* nimmt verbindlich an der jährlichen Praxisausbildungstagung der Schule teil.

## Sozialpädagogin i.A. bzw. Sozialpädagoge i.A.

### Anforderungen

Die bzw. der SpiA

* hält sich an die Vorgaben des Ausbildungskonzeptes.
* setzt sich aktiv mit der Planung und Gestaltung der Ausbildung auseinander.
* setzt sich mit dem Beruf, der Arbeit in der Praxis, dem Unterrichtsstoff und mit sich selbst auseinander.
* trägt die Hauptverantwortung für die Lernzielerreichung.

### Aufgaben

Die bzw. der SpiA

* ist verantwortlich für eine detaillierte Information der PA bzw. des PA‘s zu den Inhalten der schulischen Ausbildung.
* arbeitet aktiv an der wechselseitigen Integration von Theorie und Praxis,
* plant aktiv die Zielsetzung zum Kompetenzerwerb gemäss Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF, resp. Kompetenzprofil HFS Zizers, mit dem bzw. der PA und ist hauptverantwortlich für deren Erreichung.
* reflektiert und evaluiert ihre bzw. seine praktische Arbeit.
* bereitet sich sorgfältig auf Besprechungen und Ausbildungsgespräche vor und verfasst teilweise die entsprechenden Protokolle zuhanden der Beteiligten.
* ist verantwortlich für die Durchführung praxisbegleitender Aufgaben.
* reicht das Einführungsprotokoll, die Lernziele und die Qualifikationen termingerecht an die Schulvertretung weiter.
* informiert die Schulvertretung frühzeitig über Vorkommnisse, welche das erfolgreiche Bestehen der Praxisqualifikation beeinflussen.

# Qualifikation in der Praxisausbildung

Der Ausbildungsprozess der berufspraktischen Ausbildung wird regelmässig von den Beteiligten reflektiert und qualifiziert.

## Ausbildungsgespräche

Neben den in der Regel wöchentlich stattfindenden Besprechungen zwischen PA und SpiA finden halbjährliche Ausbildungsgespräche zu den Erwartungen, zur Planung, kompetenzorientierten Lernzielsetzung resp. Standortbestimmung und Qualifikation des Lernprozesses statt. Das ausgefüllte Qualifikationsformular der fünf Kompetenzbereiche und die Protokolle dieser Gespräche werden den Beteiligten sowie der Schulvertretung gemäss den unten aufgeführten Terminen zugestellt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **nur 1. AJ****bis Ende September** PA/SpiA (ev. Schulvertretung) | - Einführungsgespräch- Kontaktaufnahme, ev.  klärendes Gespräch mit der Schulvertretung zum Ausbildungsbeginn - erste Zielsetzung | **Einführungsprotokoll** an die Schulvertretung(inkl. mindestens **2 det.** **Zielsetzungen**) |
|  |  |
| **1.- 4. AJ****bis Ende Januar**PA/SpiA | - Standortgespräch- Zwischenqualifikation (inkl.  der Ziele) - Zielsetzungen | **Zwischenqualifikation** an die Schulvertretung(inkl. mindestens **2 det. Zielsetzungen**) |
|  |  |
| **1.- 4. AJ****bis Mitte Juni** PA/SpiA / Schulvertretung | - Standortgespräch- Praxisqualifikation  (inkl. der Ziele) - Zielsetzungen | Promotionsrelevant **Praxisqualifikation** an die Schulvertretung  (inkl. mindestens **2 det.** **Zielsetzungen**) |

## Zwischenqualifikation

Zwischenqualifikationen umfassen ein Standortgespräch mit Qualifikation des Lernprozesses sowie das Aufstellen der individuellen Zielsetzung für das folgende Semester. Die HFS Zizers stellt dafür eine „Arbeitshilfe zur Formulierung von kompetenzorientierten Lernzielen“[[8]](#footnote-8) und ein Formular „Praxisqualifikation“[[9]](#footnote-9) zur Verfügung.

## Promotionsrelevante Praxisqualifikation

Am Ende des jeweiligen Studienjahres findet die Praxisqualifikation statt. Sie umfasst wie die Zwischenqualifikation ein Standortgespräch mit Qualifikation des Lernprozesses in den fünf Kompetenzbereichen und die Auswertung der Lernziele. An diesen Gesprächen nimmt neben PA und SpiA auch die Schulvertretung teil.

### Nicht erfüllte Praxisqualifikation

Bei Schwierigkeiten in der Praxisausbildung, insbesondere wenn sich abzeichnet, dass die Praxisqualifikation „nicht erfüllt“ sein wird, ist die zuständige Schulvertretung sofort zu informieren.

Die Praxisqualifikationen am Ende des Studienjahres sind promotionsrelevant. Während der gesamten Ausbildung darf höchstens eine der insgesamt vier Praxisqualifikationen „nicht erfüllt“ sein. Das entsprechende Ausbildungsjahr muss mit definierten Auflagen der Praxisausbildungsinstitution und der Schule wiederholt werden. Die Schulleitung entscheidet ob ein ganzes oder halbes Ausbildungsjahr wiederholt werden muss.

Liegen zwei „nicht erfüllte“ Praxisqualifikationen vor, kommt es zu einem Ausbildungsabbruch.

### Ausbildungsunterbruch

Kommt es zu einem Ausbildungsunter- oder abbruch ohne Zustimmung der Schulvertretung, respektive Schulleitung der HFS Zizers, wird das angefangene Praxissemester oder das Studienjahr als „nicht erfüllt“ qualifiziert.

### Promotions- und Diplomierungsbestimmungen

Für die Diplomierung muss gemäss „Reglement Qualifikation, Promotion und Diplomierung“ der HFS Zizers die berufspraktische Ausbildung bestanden sein, d.h.

* es darf nicht mehr als eine „nicht erfüllte“ Praxisqualifikation und
* am Ende des vierten Ausbildungsjahres muss eine „erfüllte“ Praxisqualifikation vorliegen.

### Promotionsentscheide

Bei „nicht erfüllter“ Praxisqualifikation wird der bzw. die betroffene SpiA angehört. Die Schulleitung entscheidet beim Vorliegen der Gründe und kann über einen Ausschluss verfügen. Gegen den Ausschluss können die SpiA bei der kantonalen Erziehungsdirektion Graubünden Rekurs einlegen.

## Kompetenzorientierte Lernziele

Die SpiA’s erarbeiten zusammen und in Absprache mit den PA‘s individuelle kompetenzorientierte Lernziele. Pro halbes Jahr müssen jeweils zwei dieser Lernziele der Schulvertretung zur Einsicht gesendet werden.

### Vorgehen beim Setzen der kompetenzorientierten Lernzielen

1. Zum Setzen der Lernziele wird das von der HFS Zizers zur Verfügung gestellte Kompetenzprofil verwendet.
2. Der aktuelle Lernbedarf des bzw. der SpiA wird ermittelt.

Der aktuelle Lernbedarf steht in einem Bezug

* zum Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF resp. zum Kompetenzprofil HFS Zizers,
* zum individuellen Ausbildungsstand der bzw. des SpiA,
* zu den Gegebenheiten der Institution und den Erfordernissen des Arbeitsplatzes,
* zu den Kompetenzen, die in den absolvierten Modulen der schulischen Ausbildung vermittelt worden sind
1. Aus dem Kompetenzprofil werden die Lernzielsetzungen ausgewählt und bezüglich der konkreten Ausbildungssituation ausdifferenziert. Die Lernziele sollten für die bzw. den SpiA eine Herausforderung darstellen.
2. Die Lernziele werden mit Hilfe der „Arbeitshilfe zur Formulierung von kompetenzorientierten Lernzielen“ nachvollziehbar und präzise ausformuliert (inkl. möglichst objektiv überprüfbare Kriterien für die Zielerreichung, Termin zur Erfüllung und Beurteilung sowie Beschreibung des Vorgehens um das Ziel zu erreichen).

### Beurteilung der kompetenzorientierten Lernziele

Die individuellen kompetenzorientierten Lernziele werden durch die bzw. den PA aufgrund der vorgesehenen Kriterien nach demselben Raster beurteilt und mit der bzw. dem SpiA besprochen. Die Beurteilungen sollen möglichst für alle Beteiligten nachvollziehbar begründet sein. Aus den Erkenntnissen des Beurteilungsgesprächs werden neue kompetenzorientierte Lernziele entwickelt.

In der Qualifikation werden von der bzw. dem PA die vertieften Lernziele in den fünf Kompetenzbereichen mit berücksichtigt.

### Beurteilung der Kompetenzbereiche

Im Formular „Praxisqualifikation“[[10]](#footnote-10) werden die Kompetenzbereiche durch den PA bzw. die PA zu den im Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF vorgegebenen Arbeitsprozessen als Ganzes mit folgenden Qualifikationen bewertet: 0 – nicht vorhanden / völlig mangelhaft

1 – ungenügend

2 – genügend

3 – gut

4 – sehr gut

Für die Beurteilung ist der durchlaufene Prozess anhand des Ausbildungsstands entscheidend. In der Praxisqualifikation am Ende des Ausbildungsjahres müssen in jedem Kompetenzbereich mindestens 2 Punkte erreicht werden, damit die Qualifikation als „erfüllt“ gilt.

# Rahmenbedingungen für die Ausbildung in der Praxis

* Zwischen der Institution, der bzw. dem Studierenden und der Schule wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen.
* Das Studium ist an eine Anstellung des Studierenden als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge in Ausbildung in einer sozialpädagogischen Institution gebunden. Diese basiert auf einem Arbeitsvertrag zwischen der Institution und der bzw. dem Studierenden.
* Die Schulveranstaltungen sind für die SpiA‘s obligatorisch.
* Die Ausbildungssupervisionssitzungen sind für die SpiA‘s obligatorisch und Teil des Arbeitspensums. Die Praxisausbildungsinstitution übernimmt wenn immer möglich die Reisekosten zu diesen Sitzungen.
* Die Schule empfiehlt eine Anstellung zwischen 60 % und 75%. Sie soll nicht überschritten werden, kann jedoch allenfalls bis minimal 50%[[11]](#footnote-11) reduziert werden.
* SpiA‘s, die mehr als 10% der vereinbarten Jahreszeit fehlen, d.h. 10% der 50%-Anstellungsquote unterschreiten, müssen die fehlende Ausbildungszeit in der Regel innert Jahresfrist nach Studienabschluss nachholen bzw. kann in Einzelfälle zum Abbruch der Ausbildung führen. Die Schulleitung entscheidet auf begründete Gesuche hin über Ausnahmen.
* Eine Abwesenheit in der Praxisausbildung von 3 bis 6 Monaten kann dazu führen, dass das ganze Studienjahr wiederholt werden muss. Bei einer Abwesenheit von mehr als 6 Monaten kann die HFS Zizers über einen Ausbildungsunterbruch verfügen.
* Die Schule empfiehlt die Entlöhnung nach EKUD (Kanton Graubünden) bzw. nach den kantonalen Richtlinien sowie die Empfehlung von AvenirSocial.
* Ein Wechsel des Ausbildungsplatzes ist in der Regel nicht vorgesehen und benötigt das Einverständnis der Schule. Bevor eine neue Ausbildungsstelle angetreten werden kann, muss eine von der Schule unterzeichnete Ausbildungsvereinbarung vorliegen.
* Ein Stellenwechsel darf die erforderliche jährliche Praxisqualifikation nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfall (z.B. einer gefährdeten Praxisqualifikation) wird die jährliche Qualifikation als „nicht erfüllt“ betrachtet.
* Abwesenheiten vom Arbeitsplatz infolge Unfall oder Krankheiten von mehr als 2 Wochen sind der Schulvertretung zu melden.
* Bei einem allfälligen Stellenwechsel oder am Schluss der Ausbildung ist ein Arbeitszeugnis auszustellen.
1. Siehe http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html [↑](#footnote-ref-1)
2. Siehe Reglement Qualifikation, Promotion und Diplomierung, HFS Zizers [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html [↑](#footnote-ref-3)
4. Siehe http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html [↑](#footnote-ref-4)
5. http://www.spas-edu.ch/de/taxonomy/term/1 [↑](#footnote-ref-5)
6. Die Schulleitungen der deutschsprachigen Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik haben im Rahmen ihrer Zusammenarbeit in der SPAS das Anerkennungsverfahren für Praxisausbildungskonzepte harmonisiert. Alle Institutionen, die einen Ausbildungsplatz für die HF-Ausbildung anbieten wollen, müssen im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens ein auf ihre Institution angepasstes Ausbildungskonzept vorlegen. Dieses interne Praxisausbildungskonzept zeigt auf, wie die Aneignung und Ausübung der im RLP beschriebenen Kompetenzen ermöglicht und umgesetzt wird und dass die praktische Ausbildung den im RLP geforderten Umfang erreicht. (Vgl. dazu die Unterlagen auf <http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/> weitere-informationen/download.html) [↑](#footnote-ref-6)
7. SPAS HF Sozialpädagogik und HF Kindererziehung / gemeinsame Anerkennung von Praxisplätzen/ 06.12.2010, S. 2 [↑](#footnote-ref-7)
8. Siehe http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html [↑](#footnote-ref-8)
9. Siehe http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.html [↑](#footnote-ref-9)
10. http://www.hoehere-fachschule-sozialpaedagogik.ch/de/weitere-informationen/download.htm [↑](#footnote-ref-10)
11. Gemäss der Verordnung des EDV über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen 2. Kap. 1. Abschnitt, Art.4,2 vom 11. März 2005 [↑](#footnote-ref-11)